

Mit Zustellungsurkunde

Celanese Production
Germany GmbH & Co. KG
Am Unisys-Park 1
65843 Sulzbach

Vorab per Email

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.2-1245/12-Gen 32/16

Bearbeiter/in: Dr. Ulrike Meyer

Durchwahl: 069 2714 4943

Datum: 9. Mai 2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 29. November 2016 wird der Celanese Production Germany GmbH & Co. KG vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin

RIOMAVA GmbH,
Am Unisys-Park 1
65843 Sulzbach

diese vertreten durch die Geschäftsführer

Alexander Krug, Dr. Arno Rockmann
Am Unisys-Park 1
65843 Sulzbach

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst

Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main - Schwanheim
Flur: 29
Flurstück: 4/50
Gebäude: G 427 ff

in der Anlage Hostaform folgende Änderungen vorzunehmen:

- Ersatz der trockenlaufenden Vakuumpumpen in den Compounding-Straßen 11 - 13 und 21 - 28 durch Wasserringpumpen
- Einsatz von neuen Farb- und Zuschlagstoffen
- Errichtung einer Pyrolyse in einem Anbau am Gebäude G528
- Einbau von Magnetabscheidern in den Straßen 513 und 521 - 528 sowie geänderte Rohrleitungsführungen

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bedingung:

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West, Chemikalienrecht) - (IV/F-43.2) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Polymeren maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung für die Errichtung des Anbaus G528 für den Pyrolyseofen

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag vom 29. November 2016, vorgelegt mit Schreiben vom 29. November 2016, ergänzt durch die Unterlagen vom 10. August 2017, 13. Oktober 2017, 11. Dezember 2017 und 22. März 2018
- Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu diesem Genehmigungsbescheid

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides die im Tenor genehmigten Änderungen umgesetzt sind.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der

Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

Immissionsschutz

Luftreinhalteung

2.1

Zur Überprüfung, ob die in Kapitel 8 angegebenen Emissionswerte eingehalten werden, sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Pyrolyse einmalig Messungen durch eine nach §26 BImSchG zugelassene Stelle an der Emissionsquelle E2-G528 durchführen zu lassen. Es sind die Komponenten Staub, Gesamt-Organisch-C, Formaldehyd, Kohlenmonoxid und NO/NO₂ als NO₂ bestimmen zu lassen.

Messplan und Messtermin sind rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt- abzustimmen.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt-, spätestens 12 Wochen nach der Messung zu übersenden.

2.2

Die Emissionen der Quelle E2G528 sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 12 m über Grund (3m über Dach des Gebäudes G528) abzuleiten.

Anlagensicherheit

2.3

Zur Vermeidung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre beim Anfahren der Extruder vor Inbetriebnahme der Vakuumpumpe ist die Entgasung (Vakuumdom und Abgasweg) zu inertisieren (Sauerstoffkonzentration < 4 Vol.-%). Die Vorgehensweise zur Inertisierung des Systems ist einmalig mittels mobiler Sauerstoffanalysatoren zu validieren, dabei sind der erforderliche Stickstoffstrom und die notwendige Spülzeit zu ermitteln und festzulegen. Diese Parameter sind für das Anfahrprocedere im Prozessleitsystem fest zu hinterlegen.

2.4

Die Betriebsanweisungen zum An- und Abfahrprozess der Compounder sind anzupassen und das Betriebspersonal ist darin zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2.5

Die Druckmessung im Vakuumdom der Extruder zur Überwachung des Vakuums ist mit einer Schaltung PIRSA+ auszustatten, so dass bei Überschreiten eines Grenzwertes (z. B. 250

mbar_{abs}) die Vakuumpumpe abgeschaltet wird und das Vakuum mit Stickstoff gebrochen wird.

2.6

Die Forderung der Nebenbestimmung 5.1.26 (Messung der Stickstoffkonzentration zur Verifizierung der Inertisierung) des Bescheides vom 15. September 2008, Az.: IV/F43.2-1245/12(Ticona)-Gen14/07, kann damit für die Vakuum-Entgasungssysteme, die mit einer Wasserringpumpe betrieben werden, entfallen.

Abfall

3.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West - (IV/F-42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.2

Fallen beim Betrieb der Anlage oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

4. Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme sind die maximal zulässigen Betriebsparameter (z.B. maximaler Volumenstrom für den Normalbetrieb, einschließlich An- und Abfahrbetrieb) der Extruder unter Beteiligung eines Gutachters festzulegen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Betriebsparameter sind so zu wählen, dass die gutachterliche Stellungnahme (Consilab Nr. CLS-15-0282 vom 30.06.2015) weiterhin Bestand hat.

5. Wasserrecht

Zu den HBV-Anlagen, Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Betriebseinheit Compoundierung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - (IV/F-41.4) innerhalb von drei Monaten nach Erteilen der Genehmigung mitzuteilen, ob bestehende Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Anzeige- und Prüfpflicht gemäß §§ 40, 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV unterliegen.

6. Ausgangszustandsbericht

6.1 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden auf Basis des Ausgangszustandsberichtes

durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - (IV/F-41.5) getroffen.

6.2

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) sowie die Zwischen- und Endberichte sind durch qualifiziertes Personal unter Mithilfe akkreditierter/zertifizierter Labors zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist im Bericht zu dokumentieren.

6.3

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der in Anhang 5 enthaltenen Mustergliederung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz zu erstellen.

6.4

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über Überwachungsturnus und Umfang der künftigen Überwachung in den Medien Boden und Grundwasser zu machen. Sofern von Zeiträumen der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz abgewichen wird, ist dies zu begründen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Celanese Production Germany GmbH & Co. KG hat am 29. November 2016 den Antrag gestellt, die Anlage Hostaform ändern zu können. Gegenstand des Antrags sind einige Verfahrensverbesserungen in der Compoundierung und die Errichtung eines Pyrolyseofens zur Reinigung mit POM verschmutzter Anlagenteile. Mit diesem Antrag hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Anbaus an das Gebäude G528 beantragt.

Der Genehmigungsantrag wurde verbunden mit dem Antrag, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Dem Antrag wurde daher gefolgt.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Anbaus G528 für den Pyrolyseofen beantragt. Diese wurde am 26. Februar 2018 von der Genehmigungsbehörde ebenfalls positiv beschieden.

Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG endet mit der Zustimmung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die u. a. beantragte Pyrolyse in Gebäude G528 dient zur thermischen Reinigung von mit Polyoxymethylen verunreinigten Teilen aus der Compoundierung bei Temperaturen größer 400°C. Der Rauminhalt des Ofens beträgt 0,97 m³. Der Betriebsteil ist daher nicht nach Nr. 10.20 (Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Mit der Errichtung der Pyrolyse ist nur ein geringer Flächenverbrauch verbunden. Die Hostaform-Anlage wird in einem Industriegebiet betrieben, somit außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten.

Die neuen Farb- und Zuschlagstoffe ersetzen in Art und Menge auch mit ihren Gefährdungsmerkmalen teilweise die bisher eingesetzten Stoffe. Das Produktionsverfahren bleibt unverändert. Die Anlage Hostaform und die hiermit beantragten Änderungen tragen kaum zur Immissionsbelastung der Komponenten PM10 und Stickoxide bei, da die für die gesamte Anlage die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft unterschritten werden.

Die Emissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft werden eingehalten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß § 5 des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 5. März 2018 veröffentlicht.

§ 50 BImSchG - raumbedeutsame Planung

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der Celanese Production Germany GmbH & Co. KG am Standort Industriepark Höchst. Dieser unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). In der Anlage Hostaform werden Störfallstoffe in Mengen gehandhabt, die sie als sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereiches qualifizieren. Diese Pflichteneinstufung ändert sich durch das beantragte Vorhaben nicht. Im Rahmen des beantragten Vorhabens

- werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt
- bleiben die gehandhabten Stoffmengen unverändert
- ändert sich die das Gefahrenpotential prägende Verfahrensparameter nicht
- ändern sich die zur Beurteilung der Störfallauswirkungen heranzuziehende Parameter nicht
- bleibt die Änderung im Anlagenbereich der bestehenden Anlage Hostaform
- wird kein grundsätzlich anderes Verfahren eingeführt.

Somit ergeben sich durch das Vorhaben keine signifikanten Änderungen im Hinblick auf die angemessenen Abstände der Anlage Hostaform.

Ausgangszustandsbericht, Überwachung von Boden und Grundwasser

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage Hostaform handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.2, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG). Bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ist, soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung der Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft, ein Bericht über den Ausgangszustand hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen (§ 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV). Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen ein Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser für die gesamte Anlage beigelegt.

Bedingung

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

Auflagenvorbehalte

Mit Zustimmung des Antragstellers wurde in Nr. V/6.1 ein Auflagenvorbehalt hinsichtlich des Ausgangszustandsberichts formuliert.

BVT-Merkblatt - Vollzugsempfehlungen:

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Polymeren maßgeblich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz Dez. IV/F-43.2
 - Lärm Dez. IV/F-43.1
 - Arbeitsschutz Dez. IV/F-45.1
 - Wasserrecht Dez. IV/F-41.4
 - Abfallrecht Dez. IV/F-42.2
 - Bodenschutz Dez. IV/F-41.5.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Der Pyrolyseofen in G528 verfügt über eine Nachbrennkammer, in der die Abgase aus der Pyrolyse bei mind. 800°C und einer Verweilzeit von 2 Sekunden verbrannt werden.

Die beantragten Emissionen der neuen Quelle E2G528 sind mit jeweils 2g/h Kohlenmonoxid bzw. Gesamt-Organisch-C sowie 10 g/h Stickoxide (angegeben als Stickstoffdioxid = NO₂) deutlich unter den Massenströmen von 1,8 kg/h bzw. 0,50 kg/h nach Nr. 5.2.4. und 5.2.5 TA Luft. Darüber hinaus treten die Emissionen gemäß Formular 8/1 der Antragsunterlagen nur an 130 Tagen während jeweils 12 Stunden auf.

Für den für die Beurteilung relevantesten Stoff NO₂ kommt man damit auf eine Jahresemission von 15,6 kg. Laut Emissionserklärung für das Jahr 2016 betrug die Emission an NO₂ 1964 kg für die Anlage Hostaform. Die Emissionen der Gesamtanlage ändern sich durch die zusätzliche Quelle nur irrelevant. Es wird daher auf eine Festsetzung von Grenzwerten verzichtet. Es ist jedoch durch eine einmalige Messung nachzuweisen, dass die beantragten Werte beim Betrieb des Pyrolyseofens nicht überschritten werden.

Die Abgase werden über einen neuen Schornstein in einer Höhe von 12 m über Grund abgeleitet. Die Ableitung erfolgt 3 m über der Dachfläche der bestehenden TAR in G528. Die Anforderungen nach Nr. 5.5.1 TA Luft und VDI 3781, Blatt 4 sind damit erfüllt.

Von den übrigen Änderungen gehen keine Auswirkungen auf die Emissionen der Anlage aus.

In der Compoundierung werden keine flüssigen organischen Stoffe nach Nr. 5.2.6 TA Luft eingesetzt. Es sind daher keine diesbezüglichen Anforderungen festzulegen.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Der Standort der Celanese im Industriepark Höchst ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung. Für die Anlage Hostaform liegt ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vom Stand Juli 2017 vor. Die beantragten Änderungen führen zu keiner Erhöhung der in der Anlage vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I Störfallverordnung.

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Anlagensicherheit werden in Kapitel 14 beschrieben.

Der Explosionsschutz beim Betrieb der Granulierer unter Vakuum wurde durch einen nach § 29 b BImSchG anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten vom 30. Juni 2015 neu bewertet. Dem Urteil des Gutachters schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Nebenbestimmung aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird der Wegfall der Nebenbestimmung 5.1.26 (Messung der Stickstoffkonzentration nach Inbetriebnahme) für die Vakuumentgasungssysteme beantragt, die künftig mit Wasserringpumpe betreiben werden. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Gutachtens kann dem Antrag gefolgt werden.

Die vom Hersteller der Pyrolyseeinheit eingebaute Steuerung schaltet bei Störungen die Einheit ab.

Reststoffvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den Ersatz der Trockenläuferpumpen durch Wasserringpumpen entsteht zusätzliches Abwasser. Ein Großteil des Wassers für den Betrieb der Wasserringpumpen wird im Kreis gefahren. Ein Teilstrom muss jedoch zur Vermeidung von Aufkonzentration stetig ausgeschleust werden, so entsteht ein nicht vermeidbarer Abwasseranfall in Höhe von 40 m³/d, der mit dem Abwasserstrom W4 der Abwasserreinigung der InfraserbV zugeführt wird

Energieeffizienz

Für den Betrieb der Pyrolyse wird Erdgas eingesetzt und es entsteht Abwärme. Zur Verringerung unnötigen Erdgaseinsatzes ist die Kammer sehr gut isoliert. Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfall

Durch die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht wird die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle gewährleistet.

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V/4 sollen den Arbeitsschutz sicherstellen.

Wasserrecht

In der Betriebseinheit „Compoundierung“ existieren 11 HBV-Anlagen (Extruder-Linien 11 bis 13 und 21 bis 28), die der Verarbeitung von POM-Pulver zu Hostaform-Granulat dienen. Es scheint bei der Produktion von 170.000 t/a Hostaform plausibel, dass jede einzelne HBV-Anlage unterhalb der maßgeblichen Schwelle von 1.000 t Feststoff bleibt, die gemäß §§ 40, 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV die Anzeige- und Prüfpflicht auslöst.

Aber es gibt 10 Fertigprodukt-Silos mit einem Fassungsvermögen von je 209 m³. Unter Berücksichtigung des Gewichts von Hostaform von ca. 1,4 g/cm³ wird davon ausgegangen, dass - auch wenn es Hohlräume zwischen den Granulat-Körnchen gibt - insgesamt über 1.000 t Hostaform in der Betriebseinheit Compoundierung gelagert sein könnten.

Daher bedarf es zur Anlagenabgrenzung durch die Betreiberin weiterer Angaben, die erkennen lassen, ob die maßgebliche Grenze von 1.000 Tonnen je HBV-Anlage (siehe Anlage 5 der AwSV) überschritten ist.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Ulrike Meyer

VIII. Anhang: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Kap.	Abschnitt	Gesamtseiten	Hinweis mit kurzer Begründung / Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
1	Allgemeine Angaben		
1/1	Formular 1/1; Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 & 1 Anhang	
1.1/2	Formulare 1.1/2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1	
1.1/4	Ermittlung der Investitionskosten	2	
1/2	Formular 1/2; Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2	
2	Inhaltsverzeichnis	4	
3	Kurzbeschreibung	12	
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	3	
5	Standort und Umgebung der Anlage	6	
	Pläne: Flächennutzungsplan Nr. 017100-01692-0 Topographische Darstellung Nr. 01USG1-0000888-0B05H Standort und Umgebung Nr. 01USG0-0000888-0B02D Lageplan Hostaform-Anlage Nr. 0000004034	4	
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung inkl. Formular 6/1; Betriebseinheiten	46	Überblick, Nur Verfahrensbeschreibung betroffene Betriebseinheit 4: Compoundierung beigefügt Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
	Verfahrensfließbilder: Straße 11, 3982 Straße 12, 3983 Straße 13, 3984 Straße 21, 3985 Straße 22, 3986 Straße 23, 3987 Straße 24, 3988 Straße 25, 3989 Straße 26, 3990 Straße 27, 3991 Straße 28, 3992 Pyrolyse 4981	12	Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
6/2-3	Formulare 6/2 und 6/3, Apparatelisten	78	Nur betroffene Betriebseinheit 4: Compounding von Seite 45 – 78 beigefügt Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
	Formulare 7/1 bis 7/4; Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr		Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
	Formular 7/5; Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	60	Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
	Formular 7/6; Stoffdaten		Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
8	Luftreinhaltung	15	
	Formular 8/1; Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	1	
	Formular 8/2; Abgasreinigungseinrichtungen (ARE)	1	
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	7	
	Formular 9/1; Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	2	
	Formular 9/2; Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	4	
10	Abwasserentsorgung	6	
	Formular 10; Abwasserdaten	8	

Kap.	Abschnitt	Gesamtseiten	Hinweis mit kurzer Begründung / Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	Nicht zutreffend	
	Formular 11; Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	Nicht zutreffend	
12	Abwärmenutzung	3	Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
	Formular 12/1; Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V	Nicht zutreffend	
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	6	
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	4	Beinhaltet Betriebsgeheimnisse
	Formulare 14/1 und 14/2; Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung (12. BImSchV)	2	
	Formular 14/3; Land-use-planning (LUP)	2	
	Anlagen:	29	
	- Sicherheitsgespräch	7	
	- Sicherheitstechnische Bewertung Consilab		
15	Arbeitsschutz	2	
16	Brandschutz	4	
	Brandschutztechnische Stellungnahme	9	
	Formulare 16/1.1 bis 16/1.4; Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	45	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)	Nicht relevant	
	Formular 17/1; Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach § 62 WHG	Nicht relevant	
	Formular 17/2; Anzeige nach § 41 Abs. 1 HWG	Nicht relevant	
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
	Formulare der Bauaufsichtsbehörde	1	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1	
	Formular 19/1; Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	Nicht zutreffend	
	Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete	Nicht relevant	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Formular 20/1; Feststellung der UVP-Pflicht	3	
	Formular 20/2; Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls	12	
	Formular 20/3; Unterrichtung über beizubringende Unterlagen	Nicht relevant	
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	4	
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
	Formular 22/1; Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	24	
	Lageplan mit den Gebäuden der Anlage	1	

IX. Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	04.08.2016 (BGBl.I S.1957)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)

AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl. S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	30.11.2016 (BGBl.I S.2681)
ASR AVV	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionsschutz.de/servelet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	04.05.2017 (BGBl.I S.1057)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzingleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekanntmachung vom	

		31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 29.05.2017 (BGBl. S.1298)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	29.05.2017 (BGBl. S.1298)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozid-MeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	

ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	22.06.2016 (BGBl.I S.1479)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S.148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung , Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S.1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S.2770)
Ex-RL ElektroG	s.u. TRBS 2152 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1739)	27.03.2017 (BGBl.I S.567) 29.03.2017 (BGBl.I S.626) 13.04.2017 (BGBl.I S872)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	17.12.2015 (GVBl.I S.607)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	17.12.2015 (GVBl. S.636)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S.46)	15.12.2016 (GVBl. I S.294)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl.I S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S.381)	14.07.2016 (GVBl.I S.121)

H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	17.12.2015 (GVBl. I S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	15.11.2016 (BGBl. I S.2531)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Pr oduktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	11.07.2017 (BGBl. I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. I S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft TALA-2015	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUVELV vom 03.06.2015, Gz.: I18 - 53a12.155.06	24.07.2002 (GMBL S.511) • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • http://www.lai-immissionsschutz.de/service/is/7026/	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	13.07.2017 (BGBl. I S.2354)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474) Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)
TRBA TRBS	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.) Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de s.a. unter www.baua.de	
TRGS TRLV	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de s.a. unter www.baua.de	
UIG	Umweltinformationsgesetz	27. 10.2014 (BGBl. I S.1643)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	04.08.2016 (BGBl. I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S.2379)	17.07.2014 (BGBl. I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	30.06.2017 (GVBl. S.236)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)

EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.	
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht) Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzon-SchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMel-deV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlima-schutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMel-deV

2.

Folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine: V/1.1, 1.2, 2.1, 4, 5, 6.2, 6.3

3. Hinweis zum Abfallrecht

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

4. Hinweis zum Arbeitsschutz

Aus einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung sollte zu entnehmen sein, wie im Normalbetrieb als auch im Störfall sichergestellt ist, dass aus dem Entgasungssystem gefährliches Rückströmen nicht erfolgen kann und dass dies unter Beachtung des TOP-Prinzipes sichergestellt wird.